

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 5. März 2019  
GZ 303.054/001-P1-3/19

**Entwürfe eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union erlassen wird und die Bundesabgabenordnung und das Bundesfinanzgerichtsgesetz geändert werden sowie einer Novelle zur Verordnung betreffend Unbilligkeit der Einhebung im Sinn des § 236 BAO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 22. Jänner 2019, GZ: BMF-010000/0059-IV/1/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf soll schwerpunktmäßig die EU-Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union umgesetzt werden.

Zusätzlich zu den Verfahren nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bzw. nach dem EU-Schiedsübereinkommen soll nun auch die Möglichkeit verankert werden, ein Verständigungs- und ein Schiedsverfahren im Sinne der EU-Richtlinie zu führen. Um die erzielte Einigung auf einer einheitlichen Basis umsetzen zu können bzw. gegebenenfalls Entscheidungen aus bestimmten Gründen künftig wieder aufzuheben, soll zudem eine Anpassung der Bundesabgabenordnung (BAO) erfolgen. Diese Anpassungen sollen die verfahrensrechtliche Umsetzung der vorgelagerten Verfahren sicherstellen. Eine einheitliche verfahrensrechtliche Vorgehensweise ist seitens des RH zu begrüßen.

Unbeschadet der gegenständlichen unionsrechtlichen Vorgaben und der damit in Zusammenhang stehenden Umsetzungsverpflichtung in nationales Recht merkt der RH jedoch kritisch an, dass der vorliegende Entwurf zu einer weiteren Komplexität im Steuerrecht beitragen wird, ohne im Gegenzug für eine Rechtsbereinigung zu sorgen.

## 2. Zum Inhalt des Entwurfs

### 2.1 Wirkung der Streitbeilegungsbeschwerde (§ 13 EU-BStbG i.V.m. § 85 BAO)

§ 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (EU-BStbG) räumt dem Bundesminister für Finanzen ein Ermessen ein, demzufolge er denjenigen Personen, die Streitbeilegungsbeschwerden eingebracht haben, die bis zum Ende der betroffenen Verfahren entstandenen Kosten vorschreiben kann. Die Erläuterungen hiezu begründen dies mit dem Schutz vor mutwillig und willkürlich eingebrachten Streitbeilegungsbeschwerden. Weder der Gesetzestext noch die Materialien enthalten Ausführungen zur Kostenberechnung sowie zu den für die Vorschreibung der Kosten notwendigen Voraussetzungen.

### 2.2 Prüfung des Antrags (§ 33 EU-BStbG i.V.m. § 85 BAO)

Den Erläuterungen zum Entwurf zufolge ist die in § 33 Abs. 2 EU-BStbG angeführte Aufzählung der Zulässigkeitshindernisse für Anträge auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes demonstrativ. Aus Sicht des RH geht der beispielhafte Charakter der Aufzählung der Zulässigkeitshindernisse aus dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht hervor.

Weiters führt nach Ansicht des RH der in § 33 Abs. 2 Z 4 EU-BStbG enthaltene Verweis auf § 85 BAO im Ergebnis dazu, dass die ohnehin bereits verfahrensrechtlich geregelten Sachverhalte zu einer zusätzlichen rechtlichen Qualifikation, nämlich „nicht zulässig“ führen würden. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass die Formulierungen in den Erläuterungen nicht die präzise Rechtssprache der BAO wiedergeben, wonach nach derzeitigem Verfahrensrecht unterschieden wird in Zurückweisung, Zurücknahme und Gegenstandsloserklärung.

### 2.3 Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO)

2.3.1 Die Richtlinie 2017/1852/EU sieht keine Hemmung der Einbringung, keinen Zahlungsaufschub während des Verfahrens und auch keine Verzinsung vor.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der BAO hingegen enthält die Möglichkeit der Aussetzung der Einhebung inkl. Aussetzungszinsen sowie der Beantragung von Beschwerdezinzen. Aus den Erläuterungen geht eine Begründung nicht hervor.

2.3.2 Einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung kommt grundsätzlich hemmende Wirkung zu. Der RH weist darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf § 230 Abs. 6 BAO (Hemmung der Einbringung i.Z.m. einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung) nicht auf § 212a Abs. 2a BAO Bezug nimmt.

2.3.3 Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Löschung von Abgabenrückständen“ (Bund 2016/2, TZ 15), in dem er feststellte, dass das Einbringungsrisiko und damit die Löschungswahrscheinlichkeit der von der Einhebung ausgesetzten Rückstände mit zunehmender Rückstandshöhe und

langer Verfahrensdauer stieg, weil die Abgabepflichtigen die Einbringungswahrscheinlichkeit während der Verfahrensdauer durch Wohnsitz-, Ansässigkeits- und Vermögensverlagerungen verringern konnten.

Der RH empfahl daher dem BMF, für eine möglichst restriktive Genehmigung der Aussetzung der Einhebung unter Ausnützung der Ausschließungsgründe der BAO zu sorgen.

#### 2.4 Kosten (§ 77 EU-BStbG)

Gemäß WFA sollen für die neuen Verfahren Übersetzungskosten anfallen. Dazu wird angemerkt, dass die Bedeckung der allfälligen Kosten für Übersetzungen im schiedsgerichtlichen Verfahren im Falle der Kostentragung durch die betroffene Person in § 77 EU-BStbG nicht geregelt ist. Der RH regt eine diesbezügliche Ergänzung der Bestimmung an.

### 3. Zu den finanziellen Auswirkungen

3.1 Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) geht im Zeitraum 2019 bis 2023 von Mehrkosten von insgesamt rd. 3,42 Mio. EUR für den Bund aus. Den Materialien zufolge setzten sich die zu erwartenden Kosten der Verfahren gemäß den geplanten Entwürfen zusammen aus den Personalkosten (3 VBÄ), den Kosten für die Entwicklung und Implementierung sowie den laufenden Betrieb der IT-Unterstützung, den Kosten für die Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen und den Übersetzungskosten.

Die Bedeckung soll im Rahmen des Budgets der BMF Zentralstelle (DB 15.01.01) erfolgen. Als laufende Auswirkungen werden der Personalaufwand und der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand ausgewiesen. Beide werden jährlich valorisiert.

3.2 Die WFA geht von einem personellen Mehrbedarf von drei Planstellen aus und begründet dies mit „der zu erwartenden Anzahl der Streitbeilegungsbeschwerden“. Der RH vermisst in diesem Zusammenhang nachvollziehbare Angaben über diese voraussichtliche Anzahl sowie über die zu erwartenden Arbeitsleistungen je VBÄ. Zudem fehlen Vergleichsberechnungen, ob und gegebenenfalls wie hoch die zu erwartende Steigerung hinsichtlich der Anzahl der Verfahren nach dem geplanten EU-BStbG im Gegensatz zu den schon bisher durchgeführten Verständigungsverfahren aufgrund von DBA bzw. EU-Schiedsübereinkommen ausfallen werden.

3.3 In Bezug auf die Berechnung der Personalkosten weist der RH zudem auf folgende Unstimmigkeit hin: Laut WFA soll die Besetzung der drei Planstellen erst „im Laufe des Jahres 2019 erfolgen“. Dennoch rechnet das BMF in der WFA mit dem Ganzjahrespersonalaufwand, wie aus der valorisierten Fortschreibung der Personalkosten für die folgenden Jahre ersichtlich ist (jährlich +2 %). Der Wert für 2019 ist aus Sicht des RH daher zu hoch angesetzt.

3.4 Hinsichtlich der Entwicklung und Implementierung der IT-Unterstützung sollen gemäß den Angaben in der WFA für das Jahr 2019 rd. 350.000 EUR und für das Jahr 2020 rd. 340.000 EUR betragen. Der laufende Betrieb wird für 2019 mit rd. 50.000 EUR (Einführung des IT-Verfahrens erst in der zweiten Jahreshälfte 2019) und für die Jahre ab 2020 mit je rd. 100.000 EUR angesetzt. Die diesbezüglichen Berechnungsgrundlagen fehlen jedoch.

Aus Sicht des RH ist zudem auffallend, dass die Entwicklung und Implementierung der IT-Unterstützung den Angaben in der WFA zufolge erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes (im Jahr 2020) abgeschlossen sein wird. Damit besteht die Möglichkeit, dass bis dahin ein erhöhter Arbeitsaufwand wegen der noch fehlenden IT-Unterstützung anfallen könnte.

3.5 Weiters berücksichtigt die WFA die Änderungen im Personalaufwand des Bundesfinanzgerichts nicht, obwohl durch die neuen Zuständigkeiten resultierend aus dem EU-BStbG und durch die Änderungen der BAO (vor allem auch hinsichtlich der Aussetzung der Einhebung und der Beschwerdezinse) mit einem höheren Arbeitsanfall zu rechnen sein wird.

Zudem kann es aus Sicht des RH auch bei den Finanzämtern u.a. durch die Ausweitung der Aussetzung der Einhebung und den Beschwerdezinse zu einem etwaigen erhöhten Arbeitsaufwand kommen, der in der WFA ebenfalls nicht dargestellt wurde.

3.6 Die Übersetzungskosten sollen den finanziellen Erläuterungen zufolge jährlich um rd. 10.000 EUR (von rd. 20.000 EUR im Jahr 2019 auf rd. 50.000 EUR im Jahr 2023) steigen. Eine (nachvollziehbare) Kalkulation dieser Übersetzungskosten fehlt jedoch.

3.7 Schließlich fehlen auch Ausführungen dazu, welche finanziellen Auswirkungen die zusätzlich geschaffene Möglichkeit der Aussetzung der Einhebung und der mit dieser in Zusammenhang stehenden Aussetzungsinse sowie die Beschwerdezinse haben.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

